



Ausblick auf das neue Jahr

Steuerrecht

Was ändert sich ab 1.1.2026?

Kalte-Hände-Regelung

Die Umsatzgrenze für die Kalte-Hände-Regelung (Umsätze im Freien, Umsätze in unmittelbarem Zusammenhang mit Hütten, Umsätze in einem Buschenschank und Umsätze durch eine von einem gemeinnützigen Verein geführte Kantine) wird ab 1.1.2026 von € 30.000,-- auf € 45.000,-- angehoben und befreit von der Registrierkassen-, Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht. Die Tageslösung kann durch Kassensturz ermittelt werden.

Die Belegerteilung kann ab 1.10.2026 auch digital (zB per QR-Code oder Link) erfolgen. Auf Verlangen des Leistungsempfängers oder der Organe der Abgabenbehörde hat der Unternehmer aber die Verpflichtung einen physischen Beleg ausgedruckt auszufolgen.

Entfall von Leistungsanreizen

■ Steuerfreies Überstundenpauschalgekürzt

Sowohl im Jahr 2024 als auch im Jahr 2025 können Überstundenzuschläge für 18 Überstunden monatlich bis zu € 200,-- steuerfrei ausbezahlt werden. Ab 2026 wäre die aktuell befristete Erhöhung bei der steuerlichen Begünstigung von Überstunden wieder weggefallen und damit nur noch die Zuschläge für die ersten zehn Überstunden mit einem Freibetrag von max € 120,-- steuerfrei. Die Regierung hat sich nun kurzfristig für 2026 auf einen Freibetrag von max € 170,-- für bis zu 15 Überstunden geeinigt. Gesetzesverdung bleibt abzuwarten.

Fälligkeiten und Termine der wichtigsten Abgaben:

31. Jänner 2026

- Ende der Gültigkeit Vignette 2025

2. Februar 2026

- ZM 12/2025 bzw 10–12/2025
- Stabilitätsabgabe 1–3/2026
- Übermittlung Honorare gem § 109a und § 109b EStG für 2025 (mittels Formular)

16. Februar 2026

- Umsatzsteuer 12/2025 bzw 10–12/2025
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 1/2026
- Altlastenbeitrag 10–12/2025
- KESt, NoVA, Energieabgaben 12/2025
- Kraftfahrzeugsteuer 10–12/2025
- Kammerumlage 10–12/2025
- Grundsteuer, Bodenwertabgabe 1–3/2026
- Beiträge von luf Betrieben 1–3/2026
- Körperschaftsteuer-VZ 1–3/2026
- Einkommensteuer-VZ 1–3/2026
- Versicherungs-, Feuerschutzsteuer 12/2025
- Gebühren, GrESt, ImmoEST 12/2025
- Werbeabgabe 12/2025

2. März 2026

- ZM 1/2026
- elektron Übermittlung Lohnzettel 2025
- elektron Übermittlung Honorare gem §§ 109a und 109b EStG für 2025

16. März 2026

- Umsatzsteuer, Flugabgabe 1/2026
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 2/2026
- KESt, NoVA, Energieabgaben 1/2026
- Versicherungs-, Feuerschutzsteuer 1/2026
- Gebühren, GrESt, ImmoEST 1/2026
- Werbeabgabe 1/2026
- Digitalsteuer 1/2026

AUS DEM INHALT:

Was ändert sich ab 1.1.2026?	1
Betrugsbekämpfungsgesetz 2025	2
Abgabenänderungsgesetz 2025.	3
Was bringt das neue Jahr im Arbeits- und Sozialrecht?	5
Ein Omnibus für die Datenautobahn....	6

■ **Übernahme von SV-Beiträgen für erwerbstätige Pensionisten gestrichen**

Die Beschäftigung von Pensionisten wurde 2024 und 2025 durch die Übernahme der Dienstnehmeranteile zur Pensionsversicherung bis zur doppelten Geringfügigkeitsgrenze vom Bund unterstützt. Ab 2026 war im Regierungsübereinkommen eine Neuregelung für unselbstständig erwerbstätige Pensionisten geplant. Das Flat-Tax-Modell in Form einer 25%igen Abzugssteuer auf den Zuverdienst in der Alterspension ist derzeit über das Stadium der Diskussion nicht hinausgekommen.

■ **Pauschaler Beförderungszuschuss gestrichen**

Die 2025 durch die Fahrtkostenersatzverordnung eingeführte Möglichkeit, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Fahrtkosten für eine Dienstreise nicht nur in Höhe des tatsächlichen Fahrscheinpreises, sondern durch einen pauschalen Beförderungszuschuss (von € 0,50 bis € 0,10 je km) steuerfrei abgilt, wird ab 2026 wieder gestrichen. Steuerfrei verbleibt neben dem Auslagenersatz für die gekaufte Fahrkarte auch der Ansatz fiktiver Kosten für das günstigste Massenbeförderungsmittel, gedeckelt mit dem Klimaticket Ö Classic von € 1.400,-- für das gesamte Jahr.

Arbeitslosenentgelt und Geringfügige Beschäftigung

Bisher konnten Bezieher von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe in Österreich bis zur Geringfügigkeitsgrenze (im Jahr 2025 und 2026 = € 551,10 pro Monat) dazuverdienen, ohne ihren Anspruch auf das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe zu verlieren. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2025 wird ab 1.1.2026 die Möglichkeit des Zuverdiensts massiv eingeschränkt.

Ab 1.1.2026 ist ein Zuverdienst bei Bezug von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe nur noch in Ausnahmefällen möglich:

- Personen, die bereits ununterbrochen mindestens 26 Wochen vor Beginn der Arbeitslosigkeit geringfügig beschäftigt waren und diese Beschäftigung fortführen.
- Langzeitarbeitslose (Bezugsdauer



Arbeitslosengeld für 365 Tage, wobei Unterbrechungen bis 62 Tage unbeachtlich sind) können für maximal 26 Wochen eine geringfügige Beschäftigung aufnehmen, ohne ihren Anspruch zu verlieren.

- Ältere Langzeitarbeitslose (über 50-Jährige) sowie Personen, welche die Voraussetzungen gemäß § 2 Behinderteneinstellungsgesetz oder nach gleichartigen landesrechtlichen Regelungen erfüllen oder einen Behindertenpass besitzen, erhalten eine unbefristete Ausnahmeregelung.
- Langzeitkranke (nach mind. 52 Wochen dauernder Erkrankung mit Krankengeld/Rehabilitationsgeld/Umschulungsgeld) können für maximal 26 Wochen eine geringfügige Beschäftigung aufnehmen, ohne ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) zu verlieren.
- Bezieher eines Arbeitslosenentgelts müssen ihre geringfügige Beschäftigung bis spätestens 31.1.2026 beenden, ansonsten gelten sie rückwirkend ab 1.1.2026 nicht mehr als arbeitslos und erhalten ab 1.1.2026 kein Geld mehr vom AMS.

Für Langzeitarbeitslose, Personen älter als 50 Jahre und/oder mit einer zumindest 50%igen Behinderung sowie für Krankengeldbezieher verlängert sich die Übergangsfrist bis zum 1.7.2026. Wird am 2.7.2026 noch eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt, entfällt das AMS-Geld ab 2.7.2026.

Betrugsbekämpfungsgesetz 2025

Das Betriebsbekämpfungsgesetz 2025 enthält Verschärfungen in mehreren steuerlichen Bereichen, insbesondere betreffend Einkommensteuer, Umsatzsteuer und Finanzstrafverfahren. Das BBKG 2025 Teil Steuern und das BBKG 2025 Teil Daten wurden am 23.12.2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Einkommensteuer

Erweiterung der Auftraggeberhaftung im Bauwesen bei Arbeitskräfteüberlassung

Wird der Auftrag zur Erbringung von Bauleistungen von einem Bauunternehmen an ein anderes Unternehmen (Subunternehmen) ganz oder teilweise weitergegeben, so haftet das auftraggebende Unternehmen nach der derzeit geltenden Rechtslage für die vom Finanzamt einzuhebenden lohnabhängigen Abgaben des Subunternehmens bis zu einem Höchstbetrag von 5% des geleisteten Werklohns, außer das Subunternehmen ist in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) eingetragen. Korrespondierend besteht die Haftung für ASVG-Beiträge im Ausmaß von 20% des geleisteten Werklohns.

In der Praxis verfügten die Subunternehmer oft über keine Infrastruktur

für Bauarbeiten (Baumaschinen etc) und erbringen also keine Bauleistungen – vielmehr liegen reine Arbeitskräfteüberlassungen vor. Für den Fall, dass eine solche Arbeitskräfteüberlassung am Bau durch den Subunternehmer an seinen Auftraggeber vorliegt, wird ab 1.1.2026 die Haftung des Auftraggebers für lohnabhängige Abgaben des Subunternehmens auf 8% des Entgelts und ASVG-Beiträge auf 32% angehoben.

Wird somit die Erbringung von Bauleistungen an ein Subunternehmen weitergegeben, muss für ab 1.1.2026 anfallende Lohnabgaben und SV-Beiträge geprüft werden, ob der Subunternehmer eine Bauleistung (Werkleistung) oder eine bloße Arbeitskräftegestellung erbringt. Im Fall der Arbeitskräfteüberlassung beträgt die Haftung des Auftraggebers insgesamt 40% des Auftragsvolumens (davon 32% Sozialversicherung und 8% Lohnabgaben), nur im Fall von Bauleistungen bleibt es bei der Haftung von 25% vom Auftragsvolumen (davon 20% Sozialversicherung und 5% Lohnabgaben). Keine Haftung bei Eintrag in die HFU-Liste.

Ausweitung der Steuerpflicht von Zuwendungen ausländischer stiftungsähnlicher Gebilde

Ausschüttungen (Zuwendungen) von ausländischen Stiftungen, die mit einer österreichischen Privatstiftung vergleichbar sind, werden derzeit gemäß § 27 Abs 5 Z 7 EStG wie Zuwendungen von österreichischen Privatstiftungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuert – aber einzelne Ausschüttungen (Zuwendungen) von solchen ausländischen stiftungsähnlichen Gebilden, die nicht mit einer österreichischen Privatstiftung vergleichbar sind und dennoch ähnlichen Zwecken dienen (zB Trusts), unterliegen noch keiner österreichischen Einkommensteuer. Diese Lücke wird ab 1.1.2026 geschlossen, indem Ausschüttungen jeglicher stiftungsähnlicher Gebilde als Einkünfte aus Kapitalvermögen erfasst werden.

Umsatzsteuer

Abschaffung des Vorsteuerabzugs bei Vermietung von Luxusimmobilien zu Wohnzwecken

Die Vermietung zu Wohnzwecken ist derzeit allgemein umsatzsteuerpflichtig

tig (10% USt) und vermittelt das Recht auf Vorsteuerabzug. Nunmehr wird die Vermietung von Luxusimmobilien für Wohnzwecke (= besonders repräsentatives Grundstück für Wohnzwecke) zwingend unecht umsatzsteuerbefreit gestellt, sodass in diesem Zusammenhang kein Recht auf Vorsteuerabzug besteht.

Eine solche Luxusimmobilie liegt dann vor, wenn die Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten der Immobilie (samt Nebengebäuden, wie Garagen, Gartenhäusern und sonstigen Bauwerken, wie Schwimmbäder) mehr als € 2.000.000,– betragen. Diese Neuregelung gilt für Vermietungen ab dem 1.1.2026, wenn die Luxusimmobilie vom Vermieter nach dem 31.12.2025 angeschafft oder hergestellt worden ist.

Für die Luxusimmobilien-Grenze von € 2 Mio werden alle Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab der Anschaffung bzw ab Beginn der Herstellung (oder ab einem Totalumbau) zusammengezählt, wobei aber nur auf die nach dem 31.12.2025 anfallenden Anschaffungs- und Herstellungskosten abgestellt wird.

Normverbrauchsabgabe (NoVA)

Für Kfz, die nach Österreich eingeführt und zu einem späteren Zeitpunkt wieder ins Ausland verbracht werden, besteht derzeit die Regelung, dass die in Österreich erhobene NoVA bei der Ausfuhr (also bei der Beendigung der inländischen Nutzung) vergütet wird, soweit diese Steuer anteilig noch im Restwert des ausgeführten Fahrzeugs enthalten ist.

Dieses System wird ab 1.7.2026 geändert. Bei der Verbringung eines im Inland zugelassenen Kfz kann von der vollen Erhebung der NoVA nur mehr dann abgewichen werden, wenn das aus dem Ausland eingeführte Kfz von vorneherein für einen Zeitraum von höchstens 48 Monaten einer im Inland ansässigen Person zur Nutzung überlassen wird. Für andere Fahrzeuge wird die anteilige Korrektur (Vergütung) der NoVA bei der Ausfuhr aus Österreich gestrichen.

Für die für einen Zeitraum von maximal 48 Monaten nach Österreich überlassenen Kfz wird die NoVA in Österreich bereits am Beginn nur anteilig, ange-

passt an den Überlassungszeitraum, erhoben (zB bei einem Kfz-Leasing aus dem Ausland nach Österreich für 24 Monate mit einem Prozentsatz von 33%). Dauert die tatsächliche Nutzung des Kfz in Österreich länger oder kürzer, wird der Prozentsatz nachträglich korrigiert. Bei der endgültigen Ausfuhr dieses Kfz, bei denen bereits von vornherein feststeht, dass sie maximal für 48 Monate in Österreich überlassen werden, ist die NoVA (unter Berücksichtigung des Wertes des Kfz bei der Ausfuhr) neu zu berechnen und ein allfälliger Differenzbetrag zu vergüten.

Abgabenänderungsgesetz 2025

Das Abgabenänderungsgesetz 2025 wurde am 23.12.2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt überwiegend mit 1.1.2026 in Kraft. Hier ein kurzer Überblick über die wichtigsten Änderungen.

Einkommensteuer

Bei der **unentgeltlichen Übertragung einer vermieteten Liegenschaft** ist grundsätzlich die Abschreibung des Rechtsvorgängers vorgesehen. Gehört die Liegenschaft zum sogenannten **Altvermögen**, war sie noch nie vermietet und wird sie nach dem 31.12.2013 erstmalig zur Vermietung vorgesehen, sind grundsätzlich die **fiktiven Anschaffungskosten** im Zeitpunkt des Vermietungsbeginnes als Abschreibungsbasis für die AfA heranzuziehen. In der Praxis lässt sich oft schwer nachweisen, ob eine Liegenschaft bereits einmal vermietet war und wie hoch die Abschreibungsbasis des Rechtsvorgängers war. In der bisherigen Verwaltungspraxis wurde daher zugelassen, dass für eine bereits einmal vermietete Liegenschaft trotzdem fiktive Anschaffungskosten anzusetzen sind, wenn zwischen der Aufgabe der Vermietung und der neuerlichen Vermietung mindestens 10 Jahre liegen.

In leicht modifizierter Form wird diese Vereinfachung nun für alle ab 2026 beginnenden Vermietungen Gesetz:

Einerseits ist es bei unentgeltlich erworbenen Gebäuden des Altvermögens nunmehr unbeachtlich, wenn der Rechtsvorgänger das Gebäude in der Zeit vor dem 1.1.2013 bereits vermietet hat; in einem solchen Fall wird also beim Rechtsnachfolger dennoch von einer „erstmaligen“ Vermietung ausgegangen und damit der Ansatz fiktiver Anschaffungskosten ermöglicht. Andererseits wird nunmehr die Heranziehung der fiktiven Anschaffungskosten für die AfA als Wahlrecht ausgestaltet. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die fiktiven Anschaffungskosten erfüllt, waren diese fiktiven Anschaffungskosten bisher zwingend als AfA-Basis anzusetzen. Nunmehr werden sie nur auf Antrag des Vermieters herangezogen. Der Ansatz fiktiver Anschaffungskosten bringt nämlich nicht nur einen Vorteil (höhere AfA-Beträge), sondern auch einen Nachteil (nämlich beim späteren Verkauf des Grundstücks eine höhere ImmoEST). Daher kann nunmehr der Vermieter bei der erstmaligen Vermietung wählen, ob er die Abschreibung des Rechtsvorgän-

gers fortsetzt oder die AfA von den fiktiven Anschaffungskosten beim (neuerlichen) Vermietungsbeginn ansetzt.

Ergänzend wird nunmehr für die zwischen 2013 und 2025 bereits begonnenen Vermietungen gesetzlich die bisherige Verwaltungspraxis festgeschrieben, dass eine „erstmalige Vermietung“ auch angenommen werden kann, wenn zwischen der Beendigung der Vermietung durch den Rechtsvorgänger (bei der unentgeltlichen Übertragung des Gebäudes) und dem Beginn der neuerlichen Vermietung durch den nunmehrigen Gebäudeeigentümer ein Zeitraum von mehr als 10 Jahren liegt. Auch für diese Vermietungen sind die fiktiven Anschaffungskosten nicht mehr zwingend, sondern können vom Vermieter – bei Erfüllung der Voraussetzungen – gewählt werden.

Bei **Wohngebäuden** die nach dem 31.12.2023 und vor dem 1.1.2027 fertiggestellt werden, kann die erweiterte **beschleunigte Abschreibung** geltend gemacht werden. Neu dazu ist, dass jetzt im Gesetz

ausdrücklich die bisherige Verwaltungspraxis festgeschrieben wird, wonach die Möglichkeit, diese beschleunigte Gebäude-AfA geltend zu machen, objektbezogen zu verstehen ist. Daher steht sie pro Gebäude nur einmal zu. Das bedeutet, dass nach einer Liegenschaftstransaktion der Erwerber nicht mehr Anspruch auf eine erweiterte beschleunigte Abschreibung hat, wenn der Veräußerer die Liegenschaft bereits zur Erzielung von Einkünften genutzt hat und die erweiterte beschleunigte Abschreibung in Anspruch genommen hat.

■ **Depotübertragungen** von einem Depot auf ein anderes Depot eines Steuerpflichtigen bei einer anderen depotführenden Stelle werden grundsätzlich als steuerpflichtiger Veräußerungstatbestand gesehen. Dies gilt sowohl für Depotüberträge im Inland als auch im Ausland. Um keine Besteuerung auszulösen, gibt es diverse Ausnahmetatbestände. Die Ausnahme für die Übertragung von Depots im Ausland ins Inland war bislang de facto unmöglich anzuwenden, da ausländische depotführende Stellen keine Anschaffungskosten nach österreichischem Steuerrecht an die neue inländische depotführende Stelle bekanntgeben konnten. Deshalb wird nun für Übertragung von Depots im Ausland ins Inland vereinfachend eingeführt:

Wenn der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats dem Finanzamt die steuerlichen Anschaffungskosten, die übertragenen Wirtschaftsgüter und die depotführende Stelle im Inland bekanntgibt, bleibt dieser Vorgang steuerneutral. Diese Vereinfachung gilt für Depotübertragungen ab dem 30.6.2026.

Weist der Steuerpflichtige der neuen depotführenden Stelle die Anschaffungskosten nicht nach, werden diese pauschal festgesetzt.

Umsatzsteuer

■ Aufgrund der europäischen Rechtsprechung wird nun die sogenannte **Umsatzsteuer kraft Rechnungslegung** im Geschäftsverkehr mit Endverbrauchern aufgelockert. Wird in einer Rechnung Umsatzsteuer fälschlich ausgewiesen und wird diese



Rechnung nicht korrigiert, wird die Umsatzsteuer weiterhin aufgrund des Ausweises geschuldet, wenn die Rechnung an einen Unternehmer gerichtet ist. Dies unabhängig davon, ob der empfangende Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, also etwa auch dann, wenn der empfangende Unternehmer die Leistung für seinen Privatbereich erwirbt. Ist der Rechnungsempfänger hingegen (ausschließlich) Verbraucher, so führt der falsche Ausweis nicht zu einer Umsatzsteuerschuld.

Sonstige Steuergesetze

- Für bestimmte Grunderwerbsteuer-Tatbestände (insbesondere unentgeltliche Erwerbe, Anteilsvereinigung, Umgründungen) konnte bisher die **Grunderwerbsteuer in Raten** entrichtet werden. Mit dem Abgabenänderungsgesetz wird diese Möglichkeit ersatzlos **gestrichen**.
- Werden innerhalb von sieben Jahren mindestens 75% der Anteile an einer Gesellschaft auf einen neuen Gesellschafter übertragen, erfüllt dies zumeist sowohl den Grunderwerbsteuer-Tatbestand „Gesellschafterwechsel“ als auch (subsidiär) den Grunderwerbsteuer-Tatbestand „Anteilsvereinigung“. Schuldnerin der GrEST war bisher die Gesellschaft. Nunmehr soll gelten: Werden durch einen Vorgang 75% der Anteile an einer Gesellschaft in der Hand einer Person vereinigt, soll stets diese **Person auch Steuerschuldner der GrEST** sein. Wird hingegen ein Gesellschafterwechsel für zumindest 75% der Anteile verwirklicht, ohne dass eine einzige Person mindestens 75% der Anteile in ihrer Hand vereinigt, soll die Gesellschaft Steuerschuldner bleiben.
- Die Grenze für die Zuständigkeit des **Finanzamtes für Großbetriebe** wird von € 10 Mio ab 1.1.2026 auf € 12,5 Mio erhöht.
- In Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht (BFG) ist es fortan möglich, Barauslagen, wie insbesondere **Kosten für die Beiziehung von Sachverständigen**, von einer Partei einzufordern, wenn diese durch die Verletzung ihrer Mitwirkungspflichten verursacht wurden.

- Für das Beschwerdeverfahren vor dem BFG bekommt auch das Finanzamt das Recht, eine **mündliche Verhandlung** zu beantragen. Diesen Antrag muss das Finanzamt im Vorlagebericht stellen.

Sozial- und Arbeitsrecht

Was bringt das neue Jahr im Arbeits- und Sozialrecht?

Mit 1.1.2026 treten Änderungen im Hinblick auf die Altersteilzeit und die Bildungskarenz/Bildungsteilzeit in Kraft. Weiters wird die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Teilpension eingeführt.

Mit der Novelle zur Bildungskarenz/Bildungsteilzeit wird eine Nachfolge-Regelung für das außerkraftgetretene Weiterbildungsgeld eingeführt. Inhaltlich werden eine höhere zeitliche und inhaltliche Anforderung an die Weiterbildung, eine stärkere Kontrolle, Erfolgsnachweise und Meldepflichten sowie Rückforderungsmöglichkeiten umgesetzt.

Eine Bildungskarenz bzw. Bildungsteilzeit kann weiterhin für die Dauer von mindestens zwei Monaten bis zu einem Jahr vereinbart werden. Die Voraussetzung einer ununterbrochenen Beschäftigungsduer von sechs Monaten vor Antritt der Bildungskarenz wird auf zwölf Monate einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung erhöht. Zeiten des Bezuges von Wochengeld und Kinderbetreuungsgeld zählen als arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten, außer wenn diese in den letzten 26 Wochen vor Beginn der Bildungskarenz bzw. Bildungsteilzeit liegen. Durch diese Regelung wird verhindert, dass der Bezug der Weiterbildungsbeihilfe unmittelbar im Anschluss an Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld (Elternkarenz) bezogen werden kann.

Auch freie Dienstnehmer können bei Erfüllen der Voraussetzungen eine Weiterbildungsbeihilfe beziehen. Neu einge-

führt wurde, dass in der Vereinbarung der Bildungskarenz/Bildungsteilzeit der aktuelle Bildungsstand, die Bildungsmaßnahme und das Bildungsziel anzugeben sind. Die Vereinbarung wird frühestens mit dem auf die Zustellung der Mitteilung über die Zuerkennung der Weiterbildungsbeihilfe durch das AMS folgenden Tag wirksam. Die Arbeitnehmer sind diesbezüglich verpflichtet, dem Arbeitgeber ohne Verzug die Mitteilung des AMS über die Zuerkennung oder Nichtzuerkennung der Weiterbildungsbeihilfe zur Kenntnis zu bringen.

Um die Förderung möglichst effizient einzusetzen, kann vor der Weiterbildungsmaßnahme auch eine Bildungsberatung angeboten werden. Personen, deren monatliches Bruttoentgelt weniger als die Hälfte der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG beträgt (Wert 2026: € 3.465,00), haben verpflichtend an einer Bildungsberatung teilzunehmen.

Das Ausmaß der Weiterbildungsmaßnahme muss mindestens 20 Wochenstunden (16 Wochenstunden bei Betreuungspflichten für Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr) betragen. Erfolgt die Weiterbildung in Form eines Studiums, muss nach jeweils sechs Monaten (nach jedem Semester) ein Nachweis über die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Gesamtumfang von 20 ECTS-Punkten (16 ECTS-Punkte bei Betreuungsverpflichtungen für Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr) erbracht werden. Die Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Studiums absolviert werden, haben den Zweck des Studiums zu erfüllen.

Neu eingeführt wird auch eine Zuschussleistung, welche die Arbeitgeber zu tragen haben. Vereinbart ein Arbeitgeber eine Bildungskarenz mit Beschäftigten, deren Entgelt mindestens die Hälfte der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage erreicht, hat er 15% der Weiterbildungsbeihilfe zu übernehmen. Die Beihilfenhöhe des Arbeitsmarktservice verringert sich in der Folge um den gleichen Betrag. Die Sozialversicherungsbeiträge zur verpflichtenden Zuschussleistung werden vom Arbeitsmarktservice getragen. Das AMS hat nähere Voraussetzungen sowie die Höhe und Dauer der Weiterbildungsbeihilfe im Rahmen einer Richtlinie festzulegen.

Teilpension

Um einen schrittweisen Ausstieg aus dem Erwerbsleben zu ermöglichen, soll für Versicherte, die die Voraussetzungen für eine Art der Alterspension (Korridor-pension, Schwerarbeitspension, Langzeitversicherungspension oder reguläre Alterspension) erfüllen, ab 1.1.2026 die Möglichkeit geschaffen werden, diese als Teilpension in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung dafür ist, dass das Ausmaß der bisherigen Arbeitszeit nachweislich um mindestens 25% und höchstens 75% reduziert wird, wobei jedenfalls (weiterhin) eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründende Tätigkeit vorliegen muss. Für die Reduktion der Arbeitszeit ist die vor dem Stichtag überwiegend vereinbarte Normalarbeitszeit in der die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründenden Beschäftigung maßgeblich. Abhängig von der Arbeitszeitreduktion wird ein Anteil der Gesamtgutschrift des Pensionskontos als Teilpension gemäß folgender Staffelung ausbezahlt:

Ausmaß der Arbeitszeit-reduktion	Anteil der Gesamtgut-schrift
25-40%	25%
41-60%	50%
61-75%	75%

Die Teilpension fällt weg, wenn die versicherte Person eine zusätzliche Erwerbstätigkeit aufnimmt, die eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet oder aus der sie ein Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze bezieht. Weiters fällt die Teilpension dann weg, wenn die Grenzen der zulässigen Bandbreite der Arbeitszeitreduktion im Durchschnitt eines Kalendermonats überschritten werden. Um den Wegfall der Leistung in Grenzfällen zu vermeiden, wird eine Bandbreitenregelung eingeführt. Geringfügige (weniger als 10%) und nicht regelmäßige (in höchstens drei Kalendermonaten innerhalb eines Kalenderjahres) erfolgte Überschreitungen der Bandbreiten führen demnach nicht zum Wegfall der Teilpension. Zur Absicherung für die Versicherten wird ein Ablehnungsrecht hinsichtlich allfälliger angeordneter Mehrarbeit bzw. Überstunden eingeführt.

Altersteilzeit

Die bisherige Regelung der Altersteilzeit mit gefördertem Lohnausgleich sah einen Bezug von Altersteilzeitgeld von höchstens fünf Jahre vor dem Regelpensionsalter vor. Die Neuregelung verkürzt die Bezugsdauer nunmehr auf drei Jahre. Weiters kann die Altersteilzeit nur mehr bis zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension in Anspruch genommen werden. Sind die Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension erfüllt, kann sich diese Person entscheiden, ob sie die Korridorpension oder eine Teilpension in Anspruch nehmen will.

Die gesetzliche Neuregelung hinsichtlich der Bezugsdauer wird mit einer Übergangsregelung kombiniert, welche eine stufenweise Verringerung der höchstmöglichen Dauer vorsieht. Demnach verringert sich die Dauer für Altersteilzeitvereinbarungen, deren Laufzeit nach dem 31.12.2025 beginnt, pro Kalenderjahr um ein halbes Jahr. Für Altersteilzeitvereinbarungen, die 2029 wirksam werden, gebührt Altersteilzeitgeld nur mehr für höchstens drei Jahre.

Hinsichtlich der Berechnung des Altersteilzeitgeldes sieht die Novelle eine Neuberechnung des Oberwertes vor, der sich in Zukunft nur mehr auf das Entgelt für die Normalarbeitszeit, somit ohne Überstunden oder Überstundenpauschalen bezieht. Überstunden oder Überstundenpauschalen im Jahr vor der Altersteilzeit sollen anteilmäßig nicht in den Unterwert einfließen. Damit soll eine zusätzliche Entgelterhöhung während der Altersteilzeit ausgeschlossen werden.

Eine weitere Neuregelung gilt für sämtliche Altersteilzeitvereinbarungen, somit auch für jene, deren Laufzeitbeginn vor dem 1.1.2026 liegt. Nimmt eine sich in Altersteilzeit befindliche Person eine weitere, zusätzliche Beschäftigung auf, so verliert sie für diesen Zeitraum den Anspruch auf Förderung. Diese Regelung gilt für geringfügige und nicht geringfügige Beschäftigungen. Diesbezüglich wird eine Meldepflicht der Dienstnehmer an das Arbeitsmarktservice vorgesehen. Ausgenommen von diesem Beschäftigungsverbot bei anderen Arbeitgebern während der Altersteilzeit sind nur jene Beschäftigungen, die der Dienstnehmer bereits im Jahr

vor Antritt der Altersteilzeit regelmäßig bei einem anderen Arbeitgeber ausgeübt hat. Mit Regelmäßigkeit sind entgeltliche Tätigkeiten gemeint, die der konkrete Dienstnehmer bereits im Jahr vor der Altersteilzeit ausgeübt hat. Das kann eine durchgehende parallele Beschäftigung neben einer vollversicherten Beschäftigung sein, aber auch befristete Beschäftigungen, die bloß an Wochenenden oder wenige Wochen oder Monate im Jahr ausgeübt werden.

Weiters wird ausgeschlossen, dass Dienstnehmer aus zwei Beschäftigungen in Altersteilzeit gehen und beide Arbeitgeber Altersteilzeitgeld erhalten. Das Beschäftigungsverbot bei anderen Arbeitgebern tritt mit 1.1.2026 in Kraft und gilt für laufende und neue Altersteilzeitvereinbarungen. Für Altersteilzeitvereinbarungen deren Laufzeit bis Ende 2025 begonnen hat, wird eine Übergangsfrist von sechs Monaten für die Beendigung bestehender unzulässiger Beschäftigungen bei anderen Arbeitgebern vorgesehen. Diese Frist gilt nicht für Altersteilzeitvereinbarungen, deren Laufzeit 2026 beginnt.

Die Voraussetzung, dass vor der Altersteilzeit in den letzten 25 Jahren mindestens 15 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegen müssen, wurde dahingehend angepasst, dass ab dem Jahr 2029 mindestens 17 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung erforderlich sind, wobei auch diesbezüglich für die Zeit ab 1.1.2026 bis 31.12.2028 eine Übergangsregelung vorgesehen ist.



Ein Omnibus für die Datenauto-bahn...

In jüngster Zeit wurden gemeinschaftsrechtliche Normen auf den Weg gebracht, um in der Europäischen Union den Datenschutz zu vereinheitlichen. So regelt etwa die Verordnung „Data-Act“ seit September 2025, wie Daten genutzt und geteilt werden und gibt Usern mehr



Kontrolle über jene Daten, welche bei der Nutzung von Geräten erzeugt werden. Mit der Verordnung „AI Act“ preschte die Europäische Union vor und schuf die erste Rechtsgrundlage mit konkreten Vorschriften für die Nutzung von künstlicher Intelligenz weltweit. Seit 2018 normiert die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Die Praxis hat Auslegungsspielräume bei der Anwendung dieser Rechtsvorschriften gezeigt. Am 19. November 2025 stellte die Europäische Kommission den Verordnungsentwurf „Digitaler Omnibus“ vor. Sie beabsichtigt mit dem Verordnungsentwurf „Digitaler Omnibus“ verbesserte Rahmenbedingungen, mehr Rechtssicherheit für die datenverarbeitenden Stellen und technische Vereinfachungen für die Künstliche Intelligenz durch Änderungen des Data Acts, des AI Acts und der DSGVO. Der „Digitale Omnibus“ soll die Anwendung dieser Normen erleichtern und präzisieren und Rechtssicherheit bringen, indem die Vorgaben für den Schutz und die Verarbeitung von Daten modernisiert und vereinfacht werden.

Definition von „personenbezogenen Daten“

Die Europäische Kommission hat das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in

der Rechtssache C-413/23 P als Anlass genommen, die Transparenzpflicht im Umgang mit pseudonymisierten Daten zu stärken: ob Daten personenbezogen sind, ist im Zeitpunkt der Datenerhebung zu prüfen. Dabei ist zu beachten, dass sich die Eigenschaft „personenbezogen“ für den Empfänger anders ansehen lässt, als etwa für den Sender der Daten. Pseudonymisierte Daten sollen künftig nicht mehr als personenbezogen gelten, wenn eine Identifizierung für den Verantwortlichen faktisch auszuschließen ist.

Definition von „berechtigtem Interesse“

Die DSGVO erhält durch den „Digitalen Omnibus“ erstmals die Klarstellung, dass eine Weiterverarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Zwecke ein berechtigtes Interesse darstellt.

Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz

Darüber hinaus wird mit dem „Digitalen Omnibus“ eine neue Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten für die Entwicklung von KI-Systemen geschaffen (Erweiterung des Katalogs in Art. 9 Abs. 2 DSGVO).

Bisher untersagt Art. 9 DSGVO die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen etwa die rassische, ethnische Herkunft, politische Meinungen, die Religionszugehörigkeit, weltanschau-

liche Überzeugungen oder die Gewerkschaftsangehörigkeit hervorgehen. Auch die Verarbeitung von genetischen und biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

Der Verordnungsentwurf „Digitaler Omnibus“ beabsichtigt mit der Erlaubnis der Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Betrieb künstlicher Intelligenz (KI-System) eine tiefgreifende Änderung. Was als „KI-System“ anzusehen ist, wird im AI Act geregelt. Daraus verweist der Verordnungsentwurf „Digitaler Omnibus“ für die Auslegung des Begriffs „KI-System“ ausdrücklich auf die Definition im AI Act, wonach als „KI-System“ Anwendungen künstlicher Intelligenz von ihrem Entwicklungsstart über das Training bis hin zur laufenden Verwendung und den nachfolgenden Updates zu verstehen sind.

Zugunsten der Entwicklung und des Betriebs von KI-Systemen soll die Verwendung personenbezogener Daten und biometrischer Daten erlaubt werden. Es soll aber weiterhin möglich sein, dass gemeinschaftsrechtliche oder nationalstaatliche Vorschriften für bestimmte Datenverarbeitungen eine ausdrückliche Einwilligung vorsehen.

Änderungen im Umgang mit Datenschutzverletzungen

Der Verordnungsentwurf „Digitaler Omnibus“ verfolgt das Ziel, die Datenschutzverantwortlichen bei der Meldepflicht zu entlasten. Er beabsichtigt, dass eine Meldung einer Datenschutzverletzung – nunmehr binnen 96 Stunden statt bisher 72 Stunden – nur noch vorzunehmen ist, wenn der Vorfall voraussichtlich mit einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen verbunden ist. Um den Datenschutzverantwortlichen für eine solche Einschätzung ein Tool in die Hand zu geben, soll der Europäische Datenschutzausschuss (EDPB) hierfür einheitliche Vorlagen für Meldungen und Datenschutz-Folgenabschätzungen (DPIA) entwickeln.

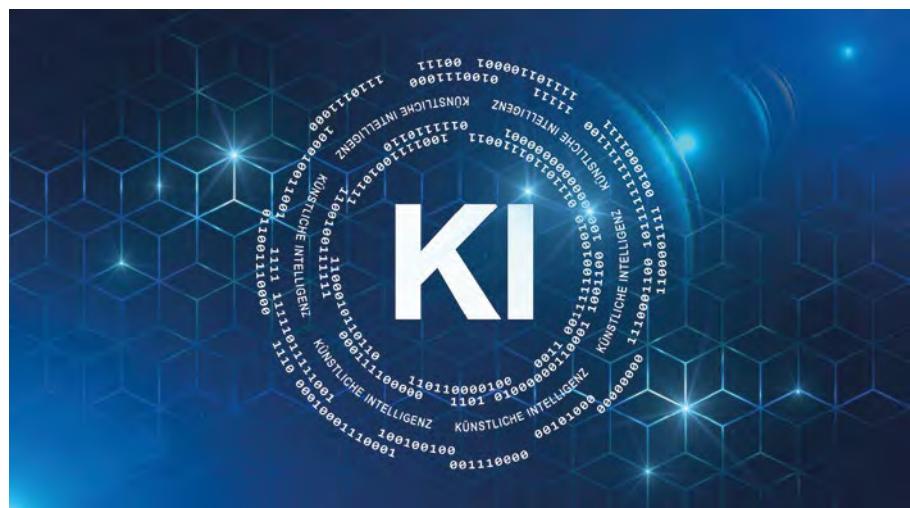
Vereinfachung im Umgang mit Cybersicherheit

Besonders kleinere und mittlere Unter-

nehmen sollen entlastet werden: geht es nach dem Verordnungsentwurf „Digitaler Omnibus“, soll es zu einer Vereinfachung der Melde- und Informationspflichten für Sicherheitsvorfälle kommen. Bisher ist es so, dass nach einem Cyberangriff mehrere Meldepflichten zu erfüllen sind. Das bringt für Unternehmen einen hohen Zeitaufwand mit sich. Künftig soll nach dem Prinzip „einmal melden, mehrfach teilen“ bloß eine Meldung über eine einzige Schnittstelle erfolgen.

Bedeutung für den Umgang mit Cookies

Das bisherige Datenschutzrecht zielt darauf ab, vorhandene Daten zu schützen und hat den Status quo, nämlich die Nutzungsmöglichkeiten von IT und Social Media und die technischen Möglichkeiten, welche sich mit der Künstlichen Intelligenz ergeben, nicht ausreichend im Blick. Heutzutage agieren die User nicht bloß als Personen, die im weltweiten Netz Daten hinterlassen, sondern durch ihr Nutzerverhalten auch welche kreieren. Dabei hat sich in der Praxis gezeigt, dass die User in Cookies einwilligen, ohne die Hinweise genau zu



lesen. Für den Einsatz von Cookies beabsichtigt der „Digitale Omnibus“, dass essentielle Cookies künftig ohne aktive Einwilligung gesetzt werden dürfen, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt und eine Opt-Out-Option gegeben ist. Für alle nicht-technischen Cookies soll es weiterhin der Zustimmung der User bedürfen. Für solche Nutzungsdaten, die für die Statistik erfasst werden oder welche anonymisiert erfasst werden, soll eine Einwilligungspflicht hingegen gänzlich entfallen.

Ausblick

Während die einen die Vereinfachung für die Wirtschaft begrüßen, sehen andere darin weniger Vorteile für kleinere und mittlere Betriebe, aber große Vorteile für Tech-Konzerne, die sich mit Digitalisierung und Künstlicher Intelligenz befassen. Wieder andere sehen den „Digitalen Omnibus“ als Rückschritt im Datenschutz durch weniger Kontrolle über Daten. Es bleibt abzuwarten, welche Punkte aus diesem Verordnungsentwurf tatsächlich umgesetzt werden.

WICHTIGE WERTE AUS DEM STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSGESETZ

Bausparprämie	2026	1,50%	Sozialversicherung		Alleinverdienerabsetzbetrag (ab 2026)
	2025	1,50%	HöchstbeitragsGL 2026		ohne Kind
Pensionsvorsorgeprämie	2026	4,25%	– für Dienstnehmer (14x pa)	€ 6.930,-	mit einem Kind
	2025	4,25%	– für Selbstständige (12x pa)	€ 8.085,-	mit zwei Kindern
Zinssätze (seit 11.6.2025)			HöchstbeitragsGL 2025		für jedes weitere Kind zusätzlich
Basiszinssatz (pa)		1,53%	– für Dienstnehmer (14x pa)	€ 6.450,-	Einkunftsgrenze (Ehe-)Partner
Stundungszinsen (pa)		6,03%	– für Selbstständige (12x pa)	€ 7.525,-	
Aussetzungszinsen (pa)		3,53%	Geringfügigkeitsgrenze 2026		
Anspruchszinsen (pa)		3,53%	pro Monat	€ 551,10	Familienbonus Plus
Beschwerdezinsen (pa)		3,53%	Geringfügigkeitsgrenze 2025		pro Monat
Zinsersparnis Arbeitgeberdarlehen			pro Monat	€ 551,10	bis 18. Lj
2026		3,00% pa	Grenzwert Dienstgeberabgabe		ab 18. Lj
2025		4,50% pa	2026/monatlich	€ 826,65	
Veranlagungsfreibetrag		€ 730,-	2025/monatlich	€ 826,65	Pendlerpauschale ab 1.7.2023
Umsatzsteuer			Diäten Inland (brutto inkl 10% USt)		„klein“ 2 – 20 km
Kleinunternehmengrenze 2025 (brutto)		€ 55.000,-	ab 2025		–
Kleinunternehmengrenze 2026 (brutto)		€ 55.000,-	Tagesdiät	€ 30,-	20 – 40 km
Kleinstbetragsrechnung (brutto)			Nachtdiät	€ 17,-	40 – 60 km
seit 13.2014		€ 400,-	Kosten e-card 2026	€ 25,00	über 60 km
				€ 13,80	„groß“ 2 – 20 km
					20 – 40 km
					40 – 60 km
					über 60 km
					€ 2.016,-
					„groß“ 2 – 20 km
					€ 372,-
					20 – 40 km
					€ 1.476,-
					40 – 60 km
					€ 2.568,-
					über 60 km
					€ 3.672,-
					Pendlereuro pro km ab 2026
					€ 6,-

Medieninhaber und Herausgeber: dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 24. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/in, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum:** 22.1.2026; **nächste Ausgabe:** 7.5.2026